



Strafrechtsklausur
vom 18.12.2025
Przemek Stefanski

Aufgabe 1: Strafbarkeit der Beteiligten

TK 1:
Der Brand

TK 2:
Die Absprache

TK 3:
Die Versicherung

Aufgabe 1: Strafbarkeit der Beteiligten

TK 1: Der Brand (Strafbarkeit von RW)

A. Gem. §306a I Nr. 1, indem er das Haus anzündete?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Tatobjekt

Hier: Gebäude, welches eine gemischte Nutzung vorweist; es dient also auch dem Wohnen

Aber: Liegt eine Wohnung noch vor?

(+), wenn die Wohnung entsprechend gewidmet ist bzw. nicht entwidmet wurde

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Tatobjekt

Aber: Liegt eine Wohnung noch vor?

(+), wenn die Wohnung entsprechend gewidmet ist bzw. nicht entwidmet wurde

Der Bewohner der Wohnung kann diese als solche entwidmen; nach BGH ist dies auch konkludent durch Inbrandsetzen möglich

Ergo: Eine Wohnung liegt nicht vor, da KW der Inbrandsetzung zugestimmt hat

b. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist nicht erfüllt

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand (-)
2. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist nicht erfüllt

II. Zwischenergebnis

Eine Strafbarkeit scheidet aus

B. Gem. §306a II, indem er das Haus anzündete?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Tatobjekt

Hier: Gebäude iSd §306 I Nr. 1; ein geeignetes Tatobjekt liegt also vor

b. Tathandlung

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

b. Tathandlung

Es kommt in Brand setzen in Betracht (+), wenn wesentliche Teile des Tatobjekts derart vom Feuer erfasst sind, dass sie ohne Fortwirkung des Zündstoffes eigenständig weiterbrennen können

Hier: Gegenteiliges nicht ersichtlich

c. Konkrete Gefährdung

(+), da der Feuerwehrmann konkret an der Gesundheit geschädigt wurde

P: Brandspezifische Gefahr durch „freiwillige“ Selbstschädigung des Feuerwehrmannes?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

c. Konkrete Gefährdung

P: Brandspezifische Gefahr durch „freiwillige“ Selbstschädigung des Feuerwehrmannes?

Eigenverantwortliche Selbstgefährdung?

RW legt den Brand, wodurch der Einsatz überhaupt erst ausgelöst wird

Eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung kommt deshalb nur in Betracht, wenn ein Feuerwehrmann unprofessionell überhöhte Risiken eingeht, die außer Verhältnis zu den Rettungsbemühungen stehen

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

c. Konkrete Gefährdung

P: Brandspezifische Gefahr durch „freiwillige“ Selbstschädigung des Feuerwehrmannes?

Hier: F handelt besonders leichtsinnig, indem er zur Verfügung stehende Atemschutzmasken nicht aufsetzt

Ergo: Eine konkrete Gefährdung scheidet aus

d. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist nicht erfüllt

2. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist nicht erfüllt

II. Zwischenergebnis

Eine Strafbarkeit scheidet aus

C. Gem. §306a I Nr. 1, 22, 23 I durch dieselbe Handlung?

(-), da RW in Kenntnis der Zustimmung den Brand legte und somit wusste, dass es sich um keine Wohnung handelt

D. Gem. §306 I Nr. 1 durch dieselbe Handlung?

I. Tatbestand

(+), da RW ein fremdes Gebäude in Brand setzt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigende Einwilligung?

P: Disponibilität des Rechtsguts?

§306 steht im Abschnitt „Gemeingefährliche Straftaten“
Rechtsgüter der Allgemeinheit sind nicht disponibel

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigende Einwilligung?

P: Disponibilität des Rechtsguts?

§306 steht im Abschnitt „Gemeingefährliche Straftaten“

Rechtsgüter der Allgemeinheit sind nicht disponibel

Aber: Wenn der Eigentümer sein eigenes Gebäude anzündet, macht er sich nicht strafbar; dann kann es nicht um den Schutz der Allgemeinheit gehen

Im Übrigen keine Probleme hinsichtlich der Einwilligung ersichtlich (Einwilligungsfähigkeit, -erklärung, etc.)

P: §228 analog wegen des Versicherungsbetrugs?

(-), da ein Verstoß gegen Art. 103 II GG drohen würde; der Gesetzgeber hat sich bewusst entschieden, dies nur bei den Körperverletzungsdelikten zu regeln

II. Rechtswidrigkeit

Ergo: Eine rechtfertigende Einwilligung liegt vor

III. Zwischenergebnis

Eine Strafbarkeit scheidet aus

E. Gem. §§303, 305 durch dieselbe Handlung?

(-), da eine rechtfertigende Einwilligung vorliegt

F. Gem. §265 durch dieselbe Handlung?

(+), da RW eine gegen Beschädigung versicherte Sache zerstört hat, um Versicherungsleistungen zu erhalten

G. Endergebnis

Es kommt lediglich eine Strafbarkeit gem. §265 in Betracht

Aufgabe 1: Strafbarkeit der Beteiligten

TK 1: Der Brand (Strafbarkeit von M)

A. Gem. §§306a I Nr. 1, 25 II, 22, 23 I, indem er mit RW das Haus anzündete?

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

a. Bzgl. Tatobjekt

(+), da M von der Einwilligung nichts weiß; er stellt sich also eine Wohnung als Tatobjekt vor

b. Bzgl. Tathandlung

(+), da er sich vorstellt wie RW die Wohnung in Brand setzt

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

c. Einschränkung?

M hatte RW empfohlen jedes Zimmer vorher durchzugehen, um sicherzustellen, dass niemand verletzt wird

Teleologische Reduktion, da in solchen Fällen eine abstrakte Gefahr gar nicht vorliegt?

(Sog. „Ein-Raum-Theorie“)

Hier: (-), da die abstrakte Gefahr nicht aus der Welt geräumt wird; das Gebäude ist zu groß, um sich einen Überblick über die Situation verschaffen zu können (so BGH)

Ergo: Eine Einschränkung ist nicht möglich

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

d. Bzgl. Mittäterschaft

(+), wenn M die Vorstellung darauf hatte, mit RW gemeinschaftlich zu handeln

E.A.: Tatherrschaftslehre (objektiv)

Täter ist, wer das Tatgeschehen lenkend in den Händen hält

A.A.: Animustheorie (subjektiv)

Täter ist, wer Täter sein will und diesbezüglich einen Tatbeitrag leistet

(vgl. dazu *Kelker* GA 2009, 86 ff.).

Kriterien der Abgrenzung mittäterschaftlicher von sonstiger Beteiligung 27 (Teilnahme) sind nach stRspr. und hM:

- (1) der Grad des eigenen **Interesses** am Erfolg der Tat,
- (2) der Umfang der Tatbeteiligung als **objektive Tatherrschaft**, und
- (3) der **Wille zur Tatherrschaft**

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

d. Bzgl. Mittäterschaft

(+), wenn M die Vorstellung darauf hatte, mit RW gemeinschaftlich zu handeln

Hier: M ist am Tatort nicht anwesend

Aber: Er hat die Idee, gibt RW eine Anleitung, wie er die Tat durchzuführen hat, am Ende soll er an der „Beute“ beteiligt werden, usw...

Ergo: Hier sprechen viele Indizien für eine Mittäterschaft (das Minus im Stadium der Ausführung wird durch das Plus in der Vorbereitung ausgeglichen)

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

e. Zwischenergebnis

M hat Tatentschluss

2. Unmittelbares Ansetzen

(+), wenn der Täter subjektiv die Schwelle zum „Jetzt-geht’s-los“ überschritten hat und objektiv keine wesentlichen Zwischenschritte für den Erfolg erforderlich sind

P: M setzt nicht zur Tat an, sondern RW

Gem. §22 ist doch gerade die Vorstellung des Täters entscheidend; wenn nach seiner Vorstellung unmittelbar angesetzt wird & eine entsprechende Handlung vorgenommen wird, reicht dies

I. Tatbestand

2. Unmittelbares Ansetzen

P: M setzt nicht zur Tat an, sondern RW

Gem. §22 ist doch gerade die Vorstellung des Täters entscheidend; wenn nach seiner Vorstellung unmittelbar angesetzt wird & eine entsprechende Handlung vorgenommen wird, reicht dies

Aber: Bei §25 II geht es doch gerade um die Zurechnung von Tathandlungen; wenn es nicht einmal eine Tathandlung gibt (da RW sich insoweit nicht strafbar gemacht hat), gibt es nichts, was zugerechnet werden könnte, maW muss der Mittäter selbst unmittelbar ansetzen

Ergo: Unmittelbares Ansetzen liegt nicht vor

I. Tatbestand

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist nicht erfüllt

II. Ergebnis

Eine Strafbarkeit scheidet aus

B. Gem. §§306 I Nr. 1, 25 II, indem er mit RW das Haus anzündete?

(-), da durch die Einwilligung bereits der Erfolgsunwert nicht gegeben ist; es darf keinen Unterschied machen, ob das „Opfer“ einwilligt oder sich des Eigentums entledigt

Ansonsten droht Zufallsstrafrecht (a.A. vertretbar)

C. Gem. §§306 I Nr. 1, 25 II, 22, 23 I, indem er mit RW das Haus anzündete?

(+), da er sich vorstellt, dass ein Tatobjekt iSd Norm in Brand gesetzt wird, ohne dass eine Einwilligung vorliegt
Hier ist die Tathandlung zurechenbar, da das Bewusstsein des RW hinsichtlich der Rechtfertigung den Erfolg im Rahmen des Tatbestandes nicht entfallen lässt

D. Gem. §§303, 305, 25 II, 22, 23 I durch dieselbe Handlung?

(+), tritt jedoch zurück

E. Gem. §§265, 25 II durch dieselbe Handlung?

(+), da dies gemeinschaftlich begangen wurde

F. Endergebnis

§§306 I Nr. 1, 25 II, 22, 23 I und §§265, 25 II stehen in Tateinheit (§52) zueinander

Aufgabe 1: Strafbarkeit der Beteiligten

TK 2: Die Absprache (Strafbarkeit von RW)

A. Gem. §§306a I Nr. 1, 30 II, indem er mit M das Verbrechen verabredete?

(+), da beide sich zunächst einig waren, eine Wohnung in Brand zu setzen

Aber: Er verhindert das Verbrechen, indem er seinen Vater dazu bewegt, die Wohnung zu entwidmen, §31 I Nr. 3

B. Gem. §§306 I Nr. 1, 30 II durch dieselbe Handlung?

Ein Verhindern der Tat ist nicht gegeben, da er den Tatbestand erfüllt hat

Aber: Er hat eine Rechtfertigungslage herbeigeführt, welche das Unrecht der Tat verschwinden lässt, §31 I Nr. 3

Klausur SR
18.12.2025

C. Endergebnis

RW ist nicht zu bestrafen

Aufgabe 1: Strafbarkeit der Beteiligten

TK 2: Die Absprache (Strafbarkeit von M)

- A. Gem. §§306a I Nr. 1, 30 II, indem er mit RW das Verbrechen verabredete?
(+), da beide sich zunächst einig waren, eine Wohnung in Brand zu setzen
Hier: §31 kommt nicht in Betracht, da er den Erfolg nicht freiwillig verhindert hat
- B. Gem. §§306 I Nr. 1, 30 II durch dieselbe Handlung?
(+), tritt jedoch hinter der versuchten Brandstiftung zurück
(mat. Subsidiarität als notwendiges Durchgangsstadium)

C. Endergebnis

M macht sich gem. §§306a I Nr. 1, 30 II strafbar

Aufgabe 1: Strafbarkeit der Beteiligten

TK 3: Die Versicherung

A. Gem. §§263 I, 22, 23 I, indem KW einen Antrag bei der Versicherung stellte?

(+), da er hierdurch konkludent vorspiegelt, einen Anspruch gegen die Versicherung zu haben und diesbezüglich unmittelbar ansetzt

Außerdem kommt ein besonders schwerer Fall in Betracht, vgl. §263 III 2 Nr. 2 und 5

B. Gem. §§265, 26, indem KW den Entschluss bei RW hervorrief?

(+), tritt jedoch zurück, §265 a.E. (formelle Subsidiarität)

C. Gem. §§263 I, 22, 23 I, 25 II, indem RW gemeinsam mit KW die Versicherung täuschte?

(-), da die Einzelheiten des Betruges in die Hände des KW gelegt wurden; RW ist insoweit bloße Randfigur

D. Gem. §§263 I, 22, 23 I, 26, indem RW den Entschluss in KW hervorgerufen hat?

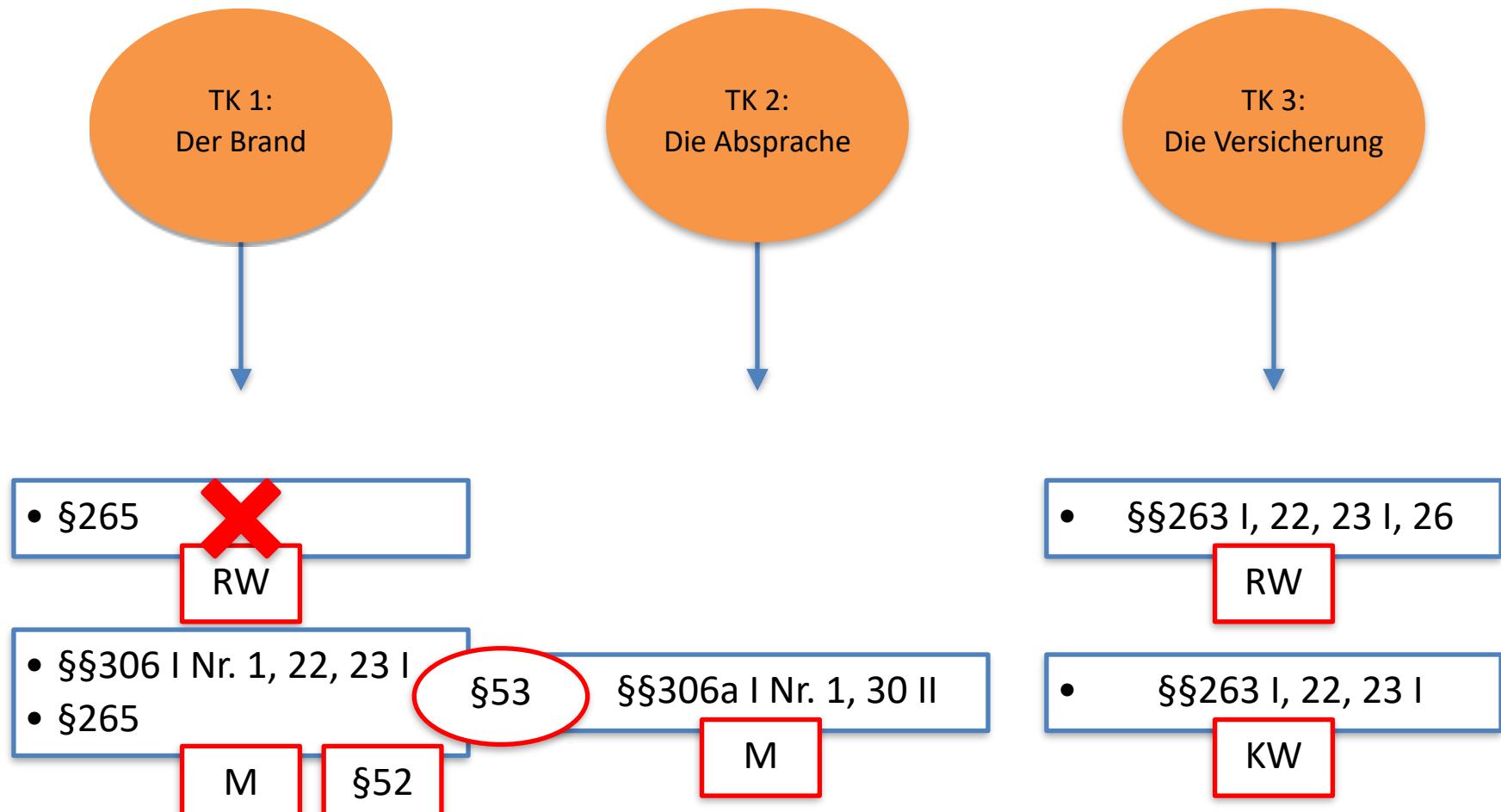
(+), da KW dadurch bereit war den Versicherungsbetrug zu begehen

E. Strafbarkeit des M?

(-), da er von der Gutgläubigkeit des KW ausgeht, sodass keine vorsätzliche rechtswidrige Haupttat vorliegt

§25 I Var. 2 scheidet aus, da nach seiner Vorstellung ein Anspruch gegen die Versicherung bestand, ein Vermögensschaden somit nicht in Betracht kommt

Aufgabe 1: Strafbarkeit der Beteiligten



Aufgabe 2: Zusatzfrage

A. Kann das Geständnis des KW verwertet werden?

(+), wenn keine Beweisverwertungsverbote vorhanden sind

Hier: §136a I 1, III 2 iVm §163 IV 2 StPO möglich durch Täuschung seitens des Polizeibeamten

Täuschung (+), wenn bewusst auf das intellektuelle Vorstellungsbild eines anderen eingewirkt wird, um einen Irrtum hervorzurufen

Achtung: Binnensystematischer Vergleich der einzelnen Modalitäten; Quälen, Misshandlung, Verabreichung von Mitteln setzen eine gewisse Härte voraus

Deswegen ist allgemein anerkannt, dass die Täuschung eng auszulegen ist, um diesem Maßstab gerecht zu werden

Aufgabe 2: Zusatzfrage

A. Kann das Geständnis des KW verwertet werden?

Achtung: Binnensystematischer Vergleich der einzelnen Modalitäten; Quälen, Misshandlung, Verabreichung von Mitteln setzen eine gewisse Härte voraus

Deswegen ist allgemein anerkannt, dass die Täuschung eng auszulegen ist, um diesem Maßstab gerecht zu werden

Irgendeine Täuschung reicht nicht aus (Abgrenzung zur kriminalistischen List)

Aber: hier wird aktiv und bewusst gelogen, um ein Geständnis rauszukitzeln; dies stellt eine unzulässige Täuschung dar

Aufgabe 2: Zusatzfrage

B. Ergebnis

Die Aussage kann nicht verwertet werden, §136a III 2 StPO



**Danke für eure
Aufmerksamkeit
und bis zum
nächsten Mal!**